

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung des Kreises Stormarn über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern sowie des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, zur Durchführung des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. Seite 146) und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 572), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 24. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie das Amt Itzstedt für die amtsangehörige Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, (nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, die dem Kreis Stormarn obliegende Aufgabe nach § 6b BKGG durchzuführen und dabei in eigenem Namen zu entscheiden.

§ 2

Für die Durchführung der Aufgabe kann der Kreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

§ 3

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der übertragenen Aufgabe unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.

§ 4

Die Aufwendungen für die Durchführung der Aufgabe werden den Gemeinden entsprechend § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erstattet. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind und die Gemeinde hierfür ein Verschulden trifft. Die Gemeinden erhalten für die ihnen zur Durchführung übertragene Aufgabe monatliche Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch den Kreis bestimmt.

§ 6

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft .

Landrat